Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0363(COD)

10.1.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 79 - 148

Entwurf eines Berichts
Othmar Karas
(PE757.366v01-00)

Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010, (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2021/523 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0593 – C9-0383/2023 – 2023/0363(COD))

Änderungsantrag 79
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Die einschlägigen Anforderungen müssen jedoch gestrafft werden, um ***zu gewährleisten***, dass sie ihren Zweck erfüllen***,*** und ***um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen***.	(1) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Die einschlägigen Anforderungen müssen jedoch gestrafft werden, um ***sicherzustellen***, dass sie ihren Zweck erfüllen und ***unnötige Doppelarbeit vermieden wird, nicht zuletzt im Hinblick auf die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden an kleineren Finanzplätzen***.

Or. en

Änderungsantrag 80
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten können auch eine unverhältnismäßige Belastung für interessierte Parteien darstellen und für kleine und mittlere Unternehmen oder Kleinstunternehmen besonders belastend sein;

Or. en

Änderungsantrag 81
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Straffung der Berichtspflichten ***und die Verringerung des Verwaltungsaufwands sind*** daher eine Priorität, auch mit Blick auf die Berichtspflichten im Finanzsektor und die Häufigkeit der Berichterstattung im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichteten Programms „InvestEU“.	(2) Die Straffung der Berichtspflichten ***ohne Beeinträchtigung der politischen Ziele ist*** daher eine Priorität, auch mit Blick auf die Berichtspflichten im Finanzsektor und die Häufigkeit der Berichterstattung im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichteten Programms „InvestEU“.
[3] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).	[3] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 82
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Straffung der Berichtspflichten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands sind ***daher*** eine Priorität, auch mit Blick auf die Berichtspflichten im Finanzsektor und die Häufigkeit der Berichterstattung im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichteten Programms „InvestEU“.	(2) Die Straffung der Berichtspflichten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands sind eine Priorität, auch mit Blick auf die Berichtspflichten im Finanzsektor und die Häufigkeit der Berichterstattung im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] eingerichteten Programms „InvestEU“.

[3] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

[3] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 83
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010[4], (EU) Nr. 1093/2010[5], (EU) Nr. 1094/2010[6], (EU) Nr. 1095/2010[7] des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EU) 2021/523 enthalten eine Reihe von Berichtspflichten, die ***im Einklang mit der Mitteilung der Kommission „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“”[8]*** vereinfacht werden sollten.	(3) Die Verordnungen (EU) Nr. 1092/2010[4], (EU) Nr. 1093/2010[5], (EU) Nr. 1094/2010[6], (EU) Nr. 1095/2010[7] des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EU) 2021/523 enthalten eine Reihe von Berichtspflichten, die vereinfacht werden sollten. ***Dabei handelt es sich um eine qualitative, und nicht um eine quantitative Übung.***
[4] Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).	[4] Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).
[5] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).	[5] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

[6] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

[7] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

[8] COM(2023)168.

[6] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

[7] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

[8] COM(2023)168.

Or. en

Änderungsantrag 84
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Diese Maßnahme zielt nicht darauf ab, politische Errungenschaften der EU zu gefährden, und erkennt insbesondere die wachsende Nachfrage nach Daten an, die erforderlich sind, um die Ziele der Gesetzgebungsvorhaben im Zusammenhang mit der Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen zu erreichen. Allerdings kann durch Kohärenz und Standardisierung über verschiedene Rechtsrahmen und Rechtsordnungen hinweg im Laufe der Zeit die Praktikabilität von Anforderungen

verbessert werden, ohne dass dadurch der Gegenstand der Berichterstattungsstandards beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 85
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) In Bezug auf die Daten sollte auch eine qualitative Analyse der von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat bestehenden Unterschiede vorgenommen werden. Insbesondere zielen einige EU-Rechtsvorschriften ausweislich ihrer Rechtsgrundlage darauf ab, eine Teil- oder Mindestharmonisierung zu bewirken. Darüber hinaus sind einige Berichterstattungsstandards freiwillig oder sehen eine Opt-in-Regelung vor. Zudem können die Mitgliedstaaten bewährte Verfahren entwickeln oder bei den Berichtspflichten eine Vorreiterrolle einnehmen, solange sie die Anforderungen des Unionsrechts einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 86
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Finanzinstitute und andere an den Finanzmärkten tätige Unternehmen müssen	(4) Finanzinstitute und andere an den Finanzmärkten tätige Unternehmen müssen

ein breites Spektrum von Informationen melden, damit die Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, die das Finanzsystem beaufsichtigen, Risiken überwachen, die Finanzstabilität und Marktintegrität gewährleisten sowie Anleger und Verbraucher von Finanzdienstleistungen in der Union schützen können. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die Berichtspflichten regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls vorschlagen, überflüssige oder veraltete Anforderungen zu straffen und zu streichen. ***Sie*** sollten diese Arbeit im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden koordinieren. Durch die Erleichterung des Austauschs und der Weiterverwendung der von Behörden erhobenen Informationen unter Wahrung des Datenschutzes, der beruflichen Geheimhaltung und der Rechte des geistigen Eigentums sollte sich der Aufwand für Bericht erstattende Unternehmen und für die Behörden verringern, da im Einklang mit der Strategie für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen doppelte Berichterstattungsersuchen vermieden werden. Der Informationsaustausch sollte außerdem zu einer besseren Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten und zur aufsichtlichen Konvergenz beitragen.

ein breites Spektrum von Informationen melden, damit die Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, die das Finanzsystem beaufsichtigen, Risiken überwachen, die Finanzstabilität und Marktintegrität gewährleisten sowie Anleger und Verbraucher von Finanzdienstleistungen in der Union schützen können. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die Berichtspflichten regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls vorschlagen, redundante oder veraltete Anforderungen zu straffen und zu streichen. ***Solche Arbeiten sollten auf Dauer durchgeführt werden, insbesondere durch Peer-Reviews, für die erforderlichenfalls mehr personelle und materielle Ressourcen bereitgestellt werden sollten, um sicherzustellen, dass Doppelarbeit, Redundanzen und veraltete Anforderungen so früh wie möglich und rasch geklärt werden. Die Europäischen Aufsichtsbehörden*** sollten diese Arbeiten im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden koordinieren. Durch die Erleichterung des Austauschs und der Weiterverwendung der von Behörden erhobenen Informationen unter Wahrung des Datenschutzes, der beruflichen Geheimhaltung und der Rechte des geistigen Eigentums sollte sich der Aufwand für Bericht erstattende Unternehmen und für die Behörden verringern, da im Einklang mit der Strategie für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen doppelte Berichterstattungsersuchen vermieden werden. Der Informationsaustausch sollte außerdem zu einer besseren Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten und zur aufsichtlichen Konvergenz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Finanzinstitute und andere an den Finanzmärkten tätige Unternehmen müssen ein breites Spektrum von Informationen melden, damit die Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, die das Finanzsystem beaufsichtigen, Risiken überwachen, die Finanzstabilität und Marktintegrität gewährleisten sowie Anleger und Verbraucher von Finanzdienstleistungen in der Union schützen können. Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die ***Berichtspflichten*** regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls vorschlagen, ***überflüssige*** oder ***veraltete*** Anforderungen zu straffen und zu streichen. Sie sollten diese Arbeit im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden koordinieren. ***Durch die Erleichterung des Austauschs*** und ***der*** Weiterverwendung der von Behörden erhobenen Informationen unter Wahrung des Datenschutzes, der beruflichen Geheimhaltung und der Rechte des geistigen Eigentums ***sollte sich der Aufwand*** für Bericht erstattende Unternehmen und für die Behörden ***verringern***, ***da*** im Einklang mit der Strategie für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen doppelte Berichterstattungsersuchen vermieden werden. Der Informationsaustausch sollte außerdem zu einer besseren Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten und zur aufsichtlichen Konvergenz beitragen.	(4) Finanzinstitute und andere an den Finanzmärkten tätige Unternehmen müssen ein breites Spektrum von Informationen melden, damit die Behörden der Union und der Mitgliedstaaten, die das Finanzsystem beaufsichtigen, Risiken überwachen, die Finanzstabilität und Marktintegrität gewährleisten sowie Anleger und Verbraucher von Finanzdienstleistungen in der Union schützen können. Die Europäischen Aufsichtsbehörden ***und die Europäische Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA)*** sollten die ***Berichts- und Offenlegungspflichten*** regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls vorschlagen, ***redundante, veraltete*** oder ***unverhältnismäßige*** Anforderungen zu straffen und zu streichen. Sie sollten diese Arbeit im Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden koordinieren. ***Sie sollten den Austausch*** und ***die*** Weiterverwendung der von ***den*** Behörden erhobenen Informationen unter Wahrung des Datenschutzes, der beruflichen Geheimhaltung und der Rechte des geistigen Eigentums ***sowie unter Verringerung des Aufwands*** für Bericht erstattende Unternehmen und für die Behörden ***erleichtern***, ***indem*** im Einklang mit der Strategie für Aufsichtsdaten im Bereich der EU-Finanzdienstleistungen doppelte Berichterstattungsersuchen vermieden werden. Der Informationsaustausch sollte außerdem zu einer besseren Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten und zur aufsichtlichen Konvergenz beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um den Informationsaustausch im gesamten Finanzsektor zu fördern, sollten alle für die Beaufsichtigung des Finanzsektors zuständigen Behörden, einschließlich des ESRB, der ESA, der AMLA, des SSM und des SRB sowie alle jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden und Abwicklungsbehörden in den Mitgliedstaaten in den Anwendungsbereich dieser Änderungsverordnung einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 89
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten politische Optionen zur weiteren Integration der Berichterstattungsverfahren aus verfahrenstechnischer und inhaltlicher Sicht prüfen. Die Behörde sollte die Möglichkeiten, die sich aus der verstärkten Nutzung digitaler Technologien ergeben, zur Förderung wirksamer und effizienter Formate mit Parametern, Methoden und Parametern, die die Wettbewerbsfähigkeit des Versicherungssektors, der Rückversicherung und der betrieblichen Altersversorgung fördern,

ordnungsgemäß bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 90
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Einige Einzeldaten, die Finanzinstitute von Unternehmen benötigen, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, werden im EU-Berichterstattungsrahmen noch immer nicht berücksichtigt und sollten hinzugefügt werden. Daher sollten neben der Notwendigkeit, redundante, doppelte oder veraltete Berichtspflichten anzugehen, auch Regelungslücken angegangen werden. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, für Kohärenz zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Berichtspflichten zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Gegebenenfalls sollten Finanzinstitute in der Lage sein, sich auf einen sequenziellen Ansatz zu stützen, d. h. sie müssen die Möglichkeit haben, auf Informationen Bezug zu nehmen, die bereits von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette veröffentlicht

wurden.

Or. en

Änderungsantrag 92
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Innovationszyklen im Finanzsektor folgen in immer kürzeren Abständen aufeinander, werden offener und sind zunehmend von Zusammenarbeit geprägt. Deshalb sollten die Behörden in der Lage sein, zu Forschungs- und Innovationszwecken Informationen mit Finanzinstituten, Forschenden und anderen Einrichtungen auszutauschen und dabei nicht an den alleinigen Zweck, zu dem die Informationen ursprünglich erhoben wurden, gebunden sein. Der Nutzen von Informationen, die sich im Besitz der Behörden befinden, sollte sich infolge des Austauschs erhöhen, da mehr Informationen für die Forschung im Finanzsektor zur Verfügung stehen und sich mehr Möglichkeiten zur Erprobung von Produkten und Geschäftsmodellen und für eine engere Zusammenarbeit zwischen Finanzmarktteilnehmern, einschließlich FinTech-Start-ups und etablierten Finanzinstituten, bieten. Die Weiterverwendung von Daten, die von der zuständigen Behörde ***geteilt*** werden, unterliegt dem allgemeinen Rahmen für die Weiterverwendung von Daten gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates[9]. Aufgrund der Sensibilität der im Finanzsektor zu Aufsichtszwecken erhobenen Daten sollten für deren Weiterverwendung jedoch spezifische Bedingungen wie die Anonymisierung personenbezogener, aber auch nicht	(8) Die Innovationszyklen im Finanzsektor folgen in immer kürzeren Abständen aufeinander, werden offener und sind zunehmend von Zusammenarbeit geprägt. Deshalb sollten die Behörden in der Lage sein, zu Forschungs- und Innovationszwecken Informationen mit Finanzinstituten, Forschenden und anderen Einrichtungen auszutauschen und dabei nicht an den alleinigen Zweck, zu dem die Informationen ursprünglich erhoben wurden, gebunden sein. Der Nutzen von Informationen, die sich im Besitz der Behörden befinden, sollte sich infolge des Austauschs erhöhen, da mehr Informationen für die Forschung im Finanzsektor zur Verfügung stehen und sich mehr Möglichkeiten zur Erprobung von Produkten und Geschäftsmodellen und für eine engere Zusammenarbeit zwischen Finanzmarktteilnehmern, einschließlich FinTech-Start-ups und etablierten Finanzinstituten, bieten. Die Weiterverwendung von Daten, die von der zuständigen Behörde ***weitergegeben*** werden, unterliegt dem allgemeinen Rahmen für die Weiterverwendung von Daten gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates[9]. Aufgrund der Sensibilität der im Finanzsektor zu Aufsichtszwecken erhobenen Daten sollten für deren Weiterverwendung jedoch spezifische Bedingungen wie die Anonymisierung personenbezogener, aber

personenbezogener Daten, die die Identifizierung einzelner Finanzinstitute nicht ermöglichen würden, eingeführt und der Schutz vertraulicher Informationen vorgeschrieben werden.

auch nicht personenbezogener Daten, die die Identifizierung einzelner Finanzinstitute nicht ermöglichen würden, eingeführt und der Schutz vertraulicher Informationen vorgeschrieben werden. ***Daraus folgt, dass alle Verfahren und Schritte bei der Erhebung, Standardisierung, Anonymisierung, Speicherung und Weitergabe von Daten kontinuierlich den neuesten im Unionsrecht vorgeschriebenen Cybersicherheitsmaßnahmen unterliegen.***

[9] Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

[9] Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 93
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1092/2010
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der ESRB tauscht Informationen, die er von einer anderen in Absatz 2 genannten Behörde oder einer anderen Mitgliedsbehörde des ESFS in Wahrnehmung seiner Aufgaben erhalten hat, auf Ersuchen einer anderen dieser Behörden oder einer anderen zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder einer Behörde im Sinne von Artikel 2	(8) Der ESRB tauscht Informationen, die er von einer anderen in Absatz 2 genannten Behörde oder einer anderen Mitgliedsbehörde des ESFS in Wahrnehmung seiner Aufgaben erhalten hat, auf Ersuchen einer anderen dieser Behörden oder einer anderen zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder einer Behörde im Sinne von Artikel 2

Nummer 1 der Richtlinie (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates[10] auf Einzelfallbasis oder regelmäßig aus, sofern die ersuchende Behörde nach dem Unionsrecht befugt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen.	Nummer 1 der Richtlinie (EU) ... des Europäischen Parlaments und des Rates[10] ***oder auf Ersuchen des in Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 definierten SSM oder des SRB*** auf Einzelfallbasis oder regelmäßig aus, sofern die ersuchende Behörde nach dem Unionsrecht befugt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen.
[10] OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.	[10] OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

Or. en

Änderungsantrag 94
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1092/2010
Artikel 15 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die in Absatz 8 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 8, 9 und 10 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher ***geteilter*** Daten festlegen.	(11) Die in Absatz 8 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 8, 9 und 10 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher ***weitergegebenen*** Daten festlegen. ***Diese Vereinbarungen werden im Einvernehmen zwischen allen betroffenen Behörden auf der Grundlage eines standardisierten Formats erstellt, das erforderlichenfalls an die besonderen operativen Bedingungen der jeweiligen***

Behörden angepasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 95
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1092/2010
Artikel 15 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die in Absatz 8 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 8, 9 und 10 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher geteilter Daten festlegen.	(11) Die in Absatz 8 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 8, 9 und 10 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher geteilter Daten festlegen***, sofern diese Regelungen den geltenden Vorschriften zum Datenschutz, zu den Rechten des geistigen Eigentums und zur beruflichen Geheimhaltungspflicht entsprechen***.

Or. it

Änderungsantrag 96
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1092/2010
Artikel 15 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Unbeschadet anderer im Unionsrecht festgelegter Verpflichtungen zum Informationsaustausch tauscht der ESRB mit der Kommission oder einer der in Absatz 8 genannten Behörden auf begründeten Antrag Informationen, die ihm	(13) Unbeschadet anderer im Unionsrecht festgelegter Verpflichtungen zum Informationsaustausch tauscht der ESRB mit der Kommission oder einer der in Absatz 8 genannten Behörden auf begründeten Antrag Informationen, die ihm

andere Behörden gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Unionsrecht gemeldet haben, auf Einzelfallbasis aus. Der ESRB übermittelt diese Informationen in einer Form, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglicht und keine personenbezogenen Daten enthält.	andere Behörden gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Unionsrecht gemeldet haben, auf Einzelfallbasis aus. Der ESRB übermittelt diese Informationen in einer Form, die keine Identifizierung einzelner Unternehmen ermöglicht und keine personenbezogenen Daten enthält. ***Die Behörden, die diese Informationen übermittelt haben, müssen ordnungsgemäß über die erfolgte Weitergabe unterrichtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 97
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1092/2010
Artikel 15 – Absatz 14 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) die betroffenen Einrichtungen haben nachgewiesen, dass sie über die technischen Mittel und über geeignete Instrumente verfügen, die einen umfassenden Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit ermöglichen können.

Or. it

Änderungsantrag 98
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1092/2010
Artikel 15 – Absatz 14 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur mit Zustimmung	Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur ***auf dieser***

der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.

Grundlage mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 99
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1092/2010
Artikel 15 – Absatz 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Der ESRB erstattet der Kommission bis zum 31. Dezember 2024 Bericht über alle rechtlichen Hindernisse in sektorspezifischen Rechtsvorschriften, durch die er in irgendeiner Weise am Austausch von Informationen mit anderen Behörden oder Einrichtungen gehindert wird. Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, der beruflichen Geheimhaltungspflicht und datenschutzrechtlicher Erfordernisse legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Beseitigung solcher rechtlichen Hindernisse in sektorspezifischen Rechtsvorschriften vor, um den Informationsaustausch zwischen den Behörden und mit anderen Einrichtungen zu begünstigen.

Or. it

Änderungsantrag 100
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1092/2010
Artikel 15 – Absatz 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Der ESRB wird aufgefordert, für die Kommission einen Bericht über die Hindernisse beim Datenaustausch auszuarbeiten. In diesem Bericht kann auch auf nicht wesentliche, veraltete, doppelte oder in sonstiger Weise irrelevante Berichtspflichten eingegangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 101
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter ***Berichtspflichten*** und die Minimierung der Kosten,	d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung ***unverhältnismäßiger,*** redundanter oder veralteter ***Berichts- und Offenlegungspflichten*** und die Minimierung der Kosten ***bei gleichzeitiger Wahrung der Verwendbarkeit und Qualität der Daten***,

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Kostenminimierung nicht von anderen Zielen der Datenerhebung und des Datenaustauschs losgelöst ist, sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die „Verwendbarkeit und Qualität der Daten“ zu wahren ist.

Änderungsantrag 102
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten,	d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die ***Schließung von Regelungslücken, die*** Streichung redundanter***, doppelter*** oder veralteter Berichtspflichten***, die Vereinheitlichung von Berichtspflichten*** und die Minimierung der Kosten,

Or. en

Änderungsantrag 103
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von	d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von

der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten,	der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter***,*** ***unverhältnismäßiger*** oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten ***bei gleichzeitiger Wahrung der Nutzbarkeit und Qualität der Daten,***

Or. it

Änderungsantrag 104
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter ***oder veralteter Berichtspflichten*** und ***die*** Minimierung der Kosten,	d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter***,*** ***veralteter und unverhältnismäßiger Berichts-*** und ***Offenlegungspflichten zur*** Minimierung der Kosten,

Or. en

Änderungsantrag 105
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Artikel 30 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen.	e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen, ***unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der nationalen Finanzjurisdiktionen.***

Or. en

Änderungsantrag 106
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 30 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen ***mit den*** im Unionsrecht festgelegten Anforderungen.	e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung ***und der Angemessenheit*** dieser Anforderungen ***in Bezug auf die*** im Unionsrecht festgelegten Anforderungen.

Or. it

Änderungsantrag 107
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bevor die Behörde Informationen gemäß diesem Artikel anfordert,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

berücksichtigt sie – zur Vermeidung doppelter Berichtspflichten – Informationen, die von anderen in Artikel 35a Absatz 1 genannten Behörden erhoben wurden, sowie einschlägige bestehende Statistiken, die vom Europäischen Statistischen System und vom Europäischen System der Zentralbanken erstellt und verbreitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 108
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Behörde und die zuständigen Behörden tauschen Informationen, die sie von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben, auf Ersuchen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden, des ESRB oder von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder von Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates[11] auf Einzelfallbasis oder regelmäßig mit anderen Behörden aus, sofern die Behörde, die um die Informationen ersucht hat, nach dem Unionsrecht berechtigt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein	(1) Die Behörde und die zuständigen Behörden tauschen Informationen, die sie von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben, auf Ersuchen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden, des ESRB oder von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder von Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates[11], ***oder auf Ersuchen des in Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 definierten SSM oder des SRB*** auf Einzelfallbasis oder regelmäßig mit anderen Behörden aus, sofern die Behörde, die um die Informationen ersucht hat, nach dem Unionsrecht berechtigt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder

„Finanzinstitut“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

anderen zuständigen Behörden einzuholen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein „Finanzinstitut“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.

[11] OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

[11] OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher ***geteilter*** Daten festlegen.	(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher ***weitergegebenen Daten*** festlegen. ***Diese Vereinbarungen werden im Einvernehmen zwischen allen betroffenen Behörden auf der Grundlage eines standardisierten Formats erstellt, das erforderlichenfalls an die besonderen operativen Bedingungen der jeweiligen Behörden angepasst wird.***

Or. en

Änderungsantrag 110
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35a – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.	Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur ***auf dieser Grundlage*** mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 111
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 35a – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Behörde kann für die Kommission einen Bericht über die Hindernisse beim Datenaustausch ausarbeiten. Der Bericht kann auch nicht wesentliche, veraltete, doppelte oder in sonstiger Weise irrelevante Berichtspflichten sowie Vorschläge zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den Berichtspflichten von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 112
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 54 – Absatz 2 – Spiegelstrich 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Meldepflichten und die Erhebung von Informationen von Finanzinstituten.	– ***Melde- und Offenlegungspflichten*** und die Erhebung von Informationen von Finanzinstituten.

Or. it

Änderungsantrag 113
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 - Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
Artikel 80a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 80a
	Die Behörde erstattet der Kommission bis zum 31. Juni 2025 Bericht über die Angemessenheit der folgenden Rechtsvorschriften:
	– Verordnung 2019/2088 (SFDR)
	– Verordnung 575/2013(CRR)
	– Verordnung 596/2014 (MAR)
	Insbesondere bewertet die Behörde gegebenenfalls, ob die oben genannten Rechtsvorschriften mit den folgenden Grundsätzen vereinbar sind:
	– Sind die von dem Finanzinstitut zur Verwendung durch die zuständige Behörde angeforderten Daten für Aufsichtszwecke zwingend erforderlich?
	– Stehen die von dem Finanzinstitut zur Verwendung durch die zuständige Behörde angeforderten Daten mit dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang, was Umfang und Art der Tätigkeiten des Finanzinstituts betrifft?

– Müssen gemäß unterschiedlichen Rechtsvorschriften dieselben Daten bereitgestellt werden und werden diese Daten nach einem einheitlichen Verfahren an die zuständige Behörde übermittelt?

– Ist die kumulative Wirkung der Berichtspflichten für den Verbraucherschutz zwingend erforderlich?

Für die Zwecke dieses Berichts trägt die Behörde den Beiträgen einschlägiger Interessenträger gebührend Rechnung.

Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat auf der Grundlage dieses Berichts bis zum 31. Dezember 2025 einen Legislativvorschlag zur Verringerung übermäßiger Berichtspflichten vor.“

Or. en

(32010R1093)

Änderungsantrag 114
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten,	d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung ***unverhältnismäßiger,*** redundanter oder veralteter ***Berichts- und***

	Offenlegungspflichten und die Minimierung der Kosten ***bei gleichzeitiger Wahrung der Verwendbarkeit und Qualität der Daten***,

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Kostenminimierung nicht von anderen Zielen der Datenerhebung und des Datenaustauschs losgelöst ist, sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die „Verwendbarkeit und Qualität der Daten“ zu wahren ist.

Änderungsantrag 115
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten,	d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die ***Schließung von Regelungslücken, die*** Streichung redundanter***, doppelter*** oder veralteter ***Berichtspflichten, die Vereinheitlichung von*** Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten,

Or. en

Änderungsantrag 116
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010

Artikel 30 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen.	e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen, ***unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der nationalen Versicherungsmärkte und Jurisdiktionen.***

Or. en

Änderungsantrag 117
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 35a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Behörde und die zuständigen Behörden tauschen Informationen, die sie von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben, auf Ersuchen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden, des ESRB oder von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder von Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates[13] auf Einzelfallbasis oder regelmäßig mit anderen Behörden aus, sofern die Behörde, die um die Informationen ersucht hat, nach dem Unionsrecht berechtigt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet	(1) Die Behörde und die zuständigen Behörden tauschen Informationen, die sie von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben, auf Ersuchen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden, des ESRB oder von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder von Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates[13], ***oder auf Ersuchen des in Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 definierten SSM oder des SRB*** auf Einzelfallbasis oder regelmäßig mit anderen Behörden aus, sofern die Behörde, die um die Informationen ersucht hat, nach dem Unionsrecht berechtigt ist, diese

der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein „Finanzinstitut“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.	Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein „Finanzinstitut“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
[13] OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.	[13] OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 35a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher geteilter Daten festlegen.	(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher geteilten Daten festlegen. ***Diese Vereinbarungen werden im Einvernehmen zwischen allen betroffenen Behörden auf der Grundlage eines standardisierten Formats erstellt, das erforderlichenfalls an die besonderen operativen Bedingungen der jeweiligen Behörden angepasst wird.***

Or. en

Änderungsantrag 119
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 35a – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.	Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur ***auf dieser Grundlage*** mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 120
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 35a – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Behörde und die zuständigen Behörden erstatten der Kommission bis zum 31. Dezember 2024 Bericht über alle rechtlichen Hindernisse in sektorspezifischen Rechtsvorschriften, durch die sie in irgendeiner Weise am Austausch von Informationen mit anderen Behörden oder Einrichtungen gehindert werden. Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, der beruflichen Geheimhaltungspflicht und datenschutzrechtlicher Erfordernisse legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 30. Juni 2025 einen

Legislativvorschlag zur Beseitigung solcher rechtlichen Hindernisse in sektorspezifischen Rechtsvorschriften vor, um den Informationsaustausch zwischen Behörden und mit anderen Einrichtungen zu begünstigen.

Or. it

Änderungsantrag 121
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 35a – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Behörde kann für die Kommission einen Bericht über die Hindernisse beim Datenaustausch ausarbeiten. Der Bericht kann auch nicht wesentliche, veraltete, doppelte oder in sonstiger Weise irrelevante Berichtspflichten sowie Vorschläge zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den Berichtspflichten von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 122
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 54 – Absatz 2 – Spiegelstrich 9 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Meldepflichten und die Erhebung von Informationen von Finanzinstituten.	– ***Melde- und Offenlegungspflichten*** und die Erhebung von Informationen von

Finanzinstituten.

Or. it

Änderungsantrag 123
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1094/2010
Artikel 80 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6a. Folgender Artikel wird eingefügt:
Artikel 16	„Artikel 80a
	Die Behörde erstattet der Kommission bis zum 31. Juni 2025 Bericht über die Angemessenheit der folgenden Rechtsvorschriften:
	– Richtlinie 2009/138/EG („Solvabilität II“)
	– Richtlinie 2022/2464 (CSRD)
	– Verordnung 2019/2088 (SFDR)
	– Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)
	– Richtlinie 2000/31 („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)
	– Verordnung 2016/679 (DSGVO)
	– Verordnung 1286/2014 (PRIIPS)
	– Richtlinie 2016/97 (IDD)
	– Richtlinie 2002/87 (Richtlinie über Finanzkonglomerate)
	Insbesondere bewertet die Behörde gegebenenfalls, ob die oben genannten Rechtsvorschriften mit den folgenden Grundsätzen vereinbar sind:
	– Sind die von dem Finanzinstitut zur Verwendung durch die zuständige Behörde angeforderten Daten für

Aufsichtszwecke zwingend erforderlich?

– Stehen die von dem Finanzinstitut zur Verwendung durch die zuständige Behörde angeforderten Daten mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang, was Umfang und Art der Tätigkeiten des Finanzinstituts betrifft?

– Müssen gemäß unterschiedlichen Rechtsvorschriften dieselben Daten bereitgestellt werden und werden diese Daten nach einem einheitlichen Verfahren an die zuständige Behörde übermittelt?

– Ist die kumulative Wirkung der Berichtspflichten für den Verbraucherschutz zwingend erforderlich?

Für die Zwecke dieses Berichts trägt die Behörde den Beiträgen einschlägiger Interessenträger gebührend Rechnung.

Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat auf der Grundlage dieses Berichts bis zum 31. Dezember 2025 einen Legislativvorschlag zur Verringerung übermäßiger Berichtspflichten vor.“

Or. en

(02010R1094)

Änderungsantrag 124
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt	d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt

gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter ***Berichtspflichten*** und die Minimierung der Kosten,	gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung ***unverhältnismäßiger,*** redundanter oder veralteter ***Berichts- und Offenlegungspflichten*** und die Minimierung der Kosten ***unter Wahrung der Nutzbarkeit und Qualität der Daten***,

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Anforderung der Minimierung der Kosten nicht von anderen Zielen der Datenerhebung und des Datenaustauschs losgelöst wird, sollte die Anforderung auch die „Wahrung der Nutzbarkeit und Qualität der Daten“ umfassen.

Änderungsantrag 125
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten,	d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf ***die Schließung von Regulierungslücken,*** die Streichung redundanter***, doppelter*** oder veralteter Berichtspflichten***, die Standardisierung solcher Pflichten*** und die Minimierung der Kosten,

Or. en

Änderungsantrag 126
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten,	d) sie überprüft die Anwendung der von der Kommission festgelegten einschlägigen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards und der von der Behörde herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor, auch im Hinblick auf die Streichung redundanter***, unverhältnismäßiger*** oder veralteter Berichtspflichten und die Minimierung der Kosten ***bei gleichzeitiger Wahrung der Nutzbarkeit und Qualität der Daten,***

Or. it

Änderungsantrag 127
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 30 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen.	e) die Wirksamkeit der nationalen Berichtspflichten und der Grad der Übereinstimmung dieser Anforderungen mit den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen***, wobei der Ermessensspielraum für bewährte nationale Verfahren im Einklang mit Buchstabe c dieses Absatzes nicht unnötig eingeschränkt werden darf***.

Or. en

Änderungsantrag 128
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 35a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Behörde und die zuständigen Behörden tauschen Informationen, die sie von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben, auf Ersuchen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden, des ESRB oder von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der vorliegenden Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder von Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates[15] auf Einzelfallbasis oder regelmäßig mit anderen Behörden aus, sofern die Behörde, die um die Informationen ersucht hat, nach dem Unionsrecht berechtigt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein „Finanzinstitut“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.	(1) Die Behörde und die zuständigen Behörden tauschen Informationen, die sie von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten haben, auf Ersuchen der anderen Europäischen Aufsichtsbehörden, des ESRB oder von zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 3 der vorliegenden Verordnung, Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder von Behörden im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates[15] ***oder des SSM im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder des SRB*** auf Einzelfallbasis oder regelmäßig mit anderen Behörden aus, sofern die Behörde, die um die Informationen ersucht hat, nach dem Unionsrecht berechtigt ist, diese Informationen von Finanzinstituten oder anderen zuständigen Behörden einzuholen. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Finanzinstitut“ ein „Finanzinstitut“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010.
[15] OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.	[15] OP: Bitte die Nummer der in Dokument 2021/0250(COD) (Vorschlag für die Sechste Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final) enthaltenen Richtlinie in den Text und Nummer, Datum, Titel und Amtsblattfundstelle dieser Richtlinie in die Fußnote einfügen.

Or. en

Änderungsantrag 129
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 35a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher geteilter Daten festlegen.	(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden können Vereinbarungen über die Modalitäten des Informationsaustauschs gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 schließen. Sie können auch Regelungen für die gemeinsame Nutzung von Ressourcen für die Erhebung und Verarbeitung solcher ***geteilten*** Daten festlegen. ***Diese Vereinbarungen werden im Einvernehmen zwischen allen betroffenen Behörden auf der Grundlage eines standardisierten Formats erstellt, das erforderlichenfalls an die besonderen operativen Bedingungen der jeweiligen Behörden angepasst wird.***

Or. en

Änderungsantrag 130
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 35a – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.	Von einer anderen Behörde erhaltene Informationen dürfen nur ***auf dieser Grundlage*** mit Zustimmung der Behörde, die die Informationen ursprünglich erhalten hat, weitergegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 131
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 35a – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Behörde und die zuständigen Behörden erstatten der Kommission bis zum 31. Dezember 2024 Bericht über alle rechtlichen Hindernisse in sektorspezifischen Rechtsvorschriften, durch die sie in irgendeiner Weise am Austausch von Informationen mit anderen Behörden oder Einrichtungen gehindert werden. Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, der beruflichen Geheimhaltungspflicht und datenschutzrechtlicher Erfordernisse legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 30. Juni 2025 einen Legislativvorschlag zur Beseitigung solcher rechtlichen Hindernisse in sektorspezifischen Rechtsvorschriften vor, um den Informationsaustausch zwischen Behörden und mit anderen Einrichtungen zu begünstigen.

Or. it

Änderungsantrag 132
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010

Artikel 35a – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Behörde kann für die Kommission einen Bericht über die Hindernisse beim Datenaustausch ausarbeiten. Der Bericht kann auch unwesentliche, veraltete, doppelte oder anderweitig irrelevante Berichtspflichten sowie Vorschläge zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen den Berichtspflichten von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 133
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 35a – Absatz 7 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Behörde und die zuständigen Behörden erstatten der Kommission bis zum 31. Dezember 2024 Bericht über alle rechtlichen Hindernisse in sektorspezifischen Rechtsvorschriften, durch die sie in irgendeiner Weise am Austausch von Informationen mit anderen Behörden oder Einrichtungen gehindert werden. Auf der Grundlage dieses Berichts und unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, der beruflichen Geheimhaltungspflicht und datenschutzrechtlicher Erfordernisse legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls bis zum 30. Juni 2025 einen Legislativvorschlag zur Beseitigung solcher rechtlichen Hindernisse in sektorspezifischen Rechtsvorschriften vor,

	um den Informationsaustausch zwischen Behörden und mit anderen Einrichtungen zu begünstigen.

Or. it

Änderungsantrag 134
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) Nr. 1095/2010
Artikel 54 – Absatz 2 – Spiegelstrich 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– ***Meldepflichten*** und die Erhebung von Informationen von Finanzmarktteilnehmern.	– ***Melde- und Offenlegungspflichten*** und die Erhebung von Informationen von Finanzmarktteilnehmern.

Or. it

Änderungsantrag 135
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 8 – Absatz 6 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. In Artikel 8 Absatz 6 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Folgendes ermöglicht:	„Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ***sowie der Unterschiede zwischen den Arten von Infrastrukturprojekten*** Folgendes ermöglicht:“

Or. en

(32021R0523)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Verhältnismäßigkeit in den Nachhaltigkeitsleitfaden der Kommission aufgenommen werden, indem klargestellt wird, dass die Arten von Infrastrukturprojekten berücksichtigt werden sollten, ohne dass die zugrunde liegenden Bedingungen geändert werden.

Änderungsantrag 136
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 8 – Absatz 6 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. In Artikel 8 Absatz 6 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Folgendes ermöglicht:	Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ***sowie unter Beachtung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Infrastrukturprojekten*** Folgendes ermöglicht:

Or. en

(32021R0523)

Änderungsantrag 137
Fabio Massimo Castaldo
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 8 – Absatz 6 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. In Artikel 8 Absatz 6 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Folgendes ermöglicht:	„Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ***sowie unter Beachtung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Infrastrukturprojekten*** Folgendes ermöglicht:“

Or. en

Änderungsantrag 138
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 8 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. In Artikel 8 Absatz 6 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Folgendes ermöglicht:	„Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ***sowie unter Beachtung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Infrastrukturprojekten*** Folgendes ermöglicht:“

Or. en

Änderungsantrag 139
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 8 – Absatz 6 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen Folgendes ermöglicht:	Die Kommission erstellt einen Nachhaltigkeitsleitfaden, der im Einklang mit den ökologischen und sozialen Zielen und Standards der Union und unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ***sowie in Erwägung der Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Infrastrukturprojekten*** Folgendes ermöglicht:

Or. it

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0523&qid=1705935366620)

Änderungsantrag 140
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. In Artikel 13 Absatz 7 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:
Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens ***ein Jahr nach der Genehmigung der relevanten Finanzierung oder Investition***	Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens ***am 31. August 2026*** unterzeichnet. In anderen Fällen werden Verträge im Sinne

vom Durchführungspartner unterzeichnet. In anderen Fällen werden Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet.

des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet.

Or. en

(32021R0523)

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Frist für die Unterzeichnung der EU-Garantie verlängert, da die derzeitige Frist eine ungerechtfertigte vorzeitige Durchführung für die Durchführungspartner zur Folge hatte. Angesichts der derzeitigen Projektzeitpläne würde diese neu vorgeschlagene Frist eine geordnetere Durchführung ermöglichen, um die Auftragsvergabe für bereits genehmigte Transaktionen abzuschließen.

Änderungsantrag 141
Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 13 Absatz 7 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:
Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens ***ein Jahr nach der Genehmigung der relevanten Finanzierung oder Investition vom Durchführungspartner unterzeichnet***. In anderen Fällen werden Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1	Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens ***am 31. August 2026*** unterzeichnet. In anderen Fällen werden Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem

Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet.	Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet.

Or. en

(32021R0523)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird einem Anliegen der EIB im Zusammenhang mit der erzwungenen vorzeitigen Durchführung von aus NGEU finanzierten InvestEU-Projekten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 142
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. In Artikel 13 Absatz 7 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:
Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens ***ein Jahr nach der Genehmigung der relevanten Finanzierung oder Investition vom Durchführungspartner*** unterzeichnet. In anderen Fällen werden Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet.	Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens ***am 31. August 2026*** unterzeichnet. In anderen Fällen werden Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 143
Denis Nesci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens ***ein Jahr nach der Genehmigung der relevanten Finanzierung oder Investition vom Durchführungspartner*** unterzeichnet. In anderen Fällen werden Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet.	Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten EU-Garantie werden spätestens ***am 31. August 2026*** unterzeichnet. In ***den*** anderen Fällen werden Verträge im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a zwischen dem Durchführungspartner und dem Endempfänger oder dem Finanzintermediär oder einer anderen Einrichtung spätestens am 31. Dezember 2028 unterzeichnet.

Or. it

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0523&qid=1705935366620)

Änderungsantrag 144
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 17 Absatz 2 erhält Buchstabe h folgende Fassung:
h) die für Finanzierungen und Investitionen	h) die für Finanzierungen und Investitionen

im Rahmen der EU-Garantie anwendbare finanzielle und operative Berichterstattung und Überwachung;	im Rahmen der EU-Garantie anwendbare finanzielle und operative Berichterstattung und Überwachung***, wodurch die Verhältnismäßigkeit bei den Berichts- und Überwachungspflichten sowie die Minimierung ihrer Kosten sichergestellt werden, ohne die jeweiligen Ziele des Programms „InvestEU“ zu untergraben***;

Or. en

(32021R0523)

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen verhältnismäßige finanzielle und operative Berichts- und Überwachungspflichten in die Garantievereinbarung aufgenommen werden, ohne die jeweiligen Ziele des Programms „InvestEU“ zu untergraben.

Änderungsantrag 145
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 17 Absatz 2 erhält Buchstabe h folgende Fassung:
h) die für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen der EU-Garantie anwendbare finanzielle und operative Berichterstattung und Überwachung;	h) die für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen der EU-Garantie anwendbare finanzielle und operative Berichterstattung und Überwachung***, wodurch sichergestellt wird, dass die Berichtspflichten verhältnismäßig sind, und das Erreichen der Ziele des Programms „InvestEU“ unter Minimierung der Kosten für alle Interessenträger und Endbegünstigten und im Einklang mit dem Ziel der Union zur Verringerung des Verwaltungsaufwands ermöglicht wird***;“

Or. en

Änderungsantrag 146
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1b. In Artikel 17 Absatz 2 erhält Buchstabe h folgende Fassung:
h) die für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen der EU-Garantie anwendbare finanzielle und operative Berichterstattung und Überwachung;	h) die für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen der EU-Garantie anwendbare finanzielle und operative Berichterstattung und Überwachung***, wodurch sichergestellt wird, dass die Berichtspflichten verhältnismäßig sind, und die Kosten für alle Interessenträger und Endbegünstigten minimiert werden***;

Or. en

Änderungsantrag 147
Denis Nesci
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz -1 b (neu)
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
h) die für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen der EU-Garantie anwendbare finanzielle und operative Berichterstattung und Überwachung;	h) die für Finanzierungen und Investitionen im Rahmen der EU-Garantie anwendbare finanzielle und operative Berichterstattung und Überwachung***, wobei sicherzustellen ist, dass die Berichtspflichten verhältnismäßig sind und dadurch das Erreichen der Ziele des Programms „InvestEU“ unter Minimierung der Kosten für alle Interessenträger und die Endempfänger und im Einklang mit dem Ziel der Union, den Verwaltungsaufwand zu verringern, ermöglicht wird***;

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0523&qid=1705935366620)

Änderungsantrag 148
Alfred Sant

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/523
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einmal jährlich übermittelt jeder Durchführungspartner der Kommission einen Bericht über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die gegebenenfalls nach der EU-Komponente und nach der Mitgliedstaaten-Komponente aufgeschlüsselt sind. Darüber hinaus übermittelt jeder Durchführungspartner dem Mitgliedstaat, dessen Komponente er durchführt, Informationen über die Mitgliedstaaten-Komponente. In dem Bericht wird auch bewertet, inwieweit die Voraussetzungen für den Einsatz der EU-Garantie und die in Anhang III dieser Verordnung festgelegten zentralen Leistungsindikatoren eingehalten wurden. Ferner enthält der Bericht operative und statistische Daten sowie Finanz- und Rechnungslegungsdaten zu allen Finanzierungen oder Investitionen sowie eine Schätzung der erwarteten Cashflows auf der Ebene der Komponenten, der Politikbereiche und des Fonds „InvestEU“. Der Bericht der EIB-Gruppe und etwaiger anderer Durchführungspartner umfasst zudem Informationen zu den Investitionshemmnissen, die bei Finanzierungen und Investitionen im Rahmen dieser Verordnung auftreten. Die Berichte enthalten die von den Durchführungspartnern gemäß Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a der	(4) Einmal jährlich übermittelt jeder Durchführungspartner der Kommission einen Bericht über die unter diese Verordnung fallenden Finanzierungen und Investitionen, die gegebenenfalls nach der EU-Komponente und nach der Mitgliedstaaten-Komponente aufgeschlüsselt sind. Darüber hinaus übermittelt jeder Durchführungspartner dem Mitgliedstaat, dessen Komponente er durchführt, Informationen über die Mitgliedstaaten-Komponente. In dem Bericht wird auch bewertet, inwieweit die Voraussetzungen für den Einsatz der EU-Garantie und die in Anhang III dieser Verordnung festgelegten zentralen Leistungsindikatoren eingehalten wurden. Ferner enthält der Bericht operative und statistische Daten sowie Finanz- und Rechnungslegungsdaten***, einschließlich sämtlicher verfügbarer Ergebnisse von Rechnungsprüfungen,*** zu allen Finanzierungen oder Investitionen sowie eine Schätzung der erwarteten Cashflows auf der Ebene der Komponenten, der Politikbereiche und des Fonds „InvestEU“. Der Bericht der EIB-Gruppe und etwaiger anderer Durchführungspartner umfasst zudem Informationen zu den Investitionshemmnissen, die bei Finanzierungen und Investitionen im Rahmen dieser Verordnung auftreten. Die Berichte enthalten die von den

Haushaltsordnung vorzulegenden Informationen.	Durchführungspartnern gemäß Artikel 155 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorzulegenden Informationen.

Or. en